

Satzung

(Stand: einschließlich der von der Mitgliederversammlung am 01.07.2025 beschlossenen Änderungen)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Annie Heuser Schule e.V. Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die in Berlin gegründete Annie Heuser Schule ideell und finanziell zu fördern und zu tragen, sowie allgemein für ein freies Schulwesen Interesse und Verständnis zu wecken.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein fördert Bildung, Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Pädagogischen Impulses Rudolf Steiners.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung der unterrichtenden und erzieherischen Veranstaltungen der in Berlin gegründeten Annie Heuser Schule, von öffentlichen Vorträgen und kindergartenpädagogischen Veranstaltungen.
Der Verein trägt die Annie Heuser Schule und vertritt sie rechtlich.
- (4) Der Verein bezweckt weiter, sich mit anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auszutauschen und gegebenenfalls mit Ihnen zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Verein strebt an, gemeinnützig anerkannte Institutionen und Netzwerke im Sinne von §2 Abs. 3 zu unterstützen und zu unterhalten.
- (6) Der Verein setzt sich stets, im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen, für die Erhaltung und den Ausbau eines Pädagogischen Netzwerkes, sowie für die Implementierung geeigneter Plattformen ein.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
b) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Abstimmungsrecht und fördernden Mitgliedern ohne Abstimmungsrecht. Ordentliches Mitglied kann jeder sein, der durch ein gültiges Vertragsverhältnis mit der Annie Heuser Schule (Schulvertrag oder Arbeitsvertrag) Mitglied der Schulgemeinschaft ist. Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter der Schülerinnen und Schüler soll ordentliches Mitglied werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ändert sich der Mitgliedsstatus entsprechend.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Annahme des Antrags durch den Vorstand und dem Eingang des ersten Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung
 - a) durch Tod
 - b) nach Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied zuvor das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat. Dieser Vorstandsbeschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen.
 - c) durch Auflösung des Vereins.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied verzieht, ohne dem Verein seine neue Anschrift mitzuteilen, oder wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat.
 - e) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum 31.01. oder zum 31.07. eines Jahres (als Ende des Schulhalbjahres). Die Frist bemisst sich nach Eingang der Kündigung.
- (4) Im Falle eines Vorstandsbeschlusses gemäß § 3 Ziffer (3) Buchstabe c) kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat beginnend mit der Zustellung des schriftlichen, begründeten Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einem gesonderten Schriftsatz bekannt gegeben und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Spenden können jederzeit entrichtet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Aufsichtsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert, falls dies die Mehrheit des Vorstands oder die Mehrheit des Aufsichtsrats wünscht oder wenn ein 1/10 der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Aufsichtsrat.
- (2) Sie entlastet den Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (3) Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ändern.
- (4) Sie entscheidet über diejenigen Baumaßnahmen oder Immobiliengeschäfte sowie über Beteiligungen, bei denen ein Volumen von EURO 200.000 überschritten wird
- (5) Sie entscheidet über die Einrichtung neuer Zweckbetriebe oder deren Schließung.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt
- (2) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Personen, die vom Aufsichtsrat ausgewählt und auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestellt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein. Jedes Vorstandsmitglied muss für sein Aufgabengebiet und das Vorstandsamt persönlich und fachlich geeignet sein. Der Vorstand setzt sich im Innenverhältnis zusammen aus dem Organisations-/ Personalvorstand, dem pädagogischen Vorstand und dem Finanzvorstand.
- (3) Mitglieder des Vorstands können vom Aufsichtsrat abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat zeitnah ein neues Mitglied des Vorstands zu bestellen. Bis zu einer solchen Bestellung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- (4) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein alleine. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß lt. Geschäftsordnung einberufen wurde und mindestens zwei Vorstände teilnehmen. Stimmvertretung ist unzulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder können auch ohne Einhaltung von Verfahrensregeln zusammentreten und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Endet der Dienstvertrag, endet dadurch auch das Vorstandsamt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Art und Höhe durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen sowie auf Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung).
- (7) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 11 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Sicherung des Konzeptes der Waldorfschule und damit für die äußere Schulgestalt. Er ist ein neutrales Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne des Vereinszwecks und die Ausrichtung am Konzept der Waldorfschule und den Vereinszielen überwacht und fördert. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Daneben hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bestimmen und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Er beschließt über die Vergütung und Rahmenbedingungen der Beschäftigung unter Beachtung und in Anlehnung an die geltenden Vergütungsstrukturen der Schule
- (3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere
 - a) Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Definition der Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstände;
 - d) Bestimmung von Art und Höhe der Vergütung des Vorstandes;
 - e) Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
 - f) Entscheidung über diejenigen Baumaßnahmen oder Immobiliengeschäfte, bei denen ein Volumen von EURO 50.000 überschritten wird.
 - g) Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - h) Beschlussfassung über die Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes
 - i) Bestimmung der Kassenprüfer*innen
 - j) Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 10 Ziffer 4.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er tagt nach Bedarf, im Regelfall jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied einzuberufen und zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmvertretung ist unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale)
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Er kann auch den Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (9) Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 a Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern des Vereins.
- (2) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats wird eine Parität von angestellten Mitarbeitenden und Mitgliedern der Elternschaft angestrebt. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat. Trifft dies für mehr als sechs Kandidaten zu, sind die sechs mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl.

Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der satzungsmäßigen Amtsdauer gewählt wird, allein aus den verbleibenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl zum Aufsichtsrat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung für den Aufsichtsrat beschließen.

§ 12 Kassenprüfer*nnen

- (1) Kassenprüfer*innen werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer zweier Jahre beauftragt.
- (2) Sie prüfen einmal im Jahr rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins und berichten den Mitgliedern darüber.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zuvor fristgemäß zugegangen sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6 in 70184 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Waldorfstiftung nicht mehr existieren oder den Gemeinnützigkeitsbestimmungen nicht entsprechen, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung von Bildung und Erziehung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Ermächtigung

- (1) Die oben aufgeführte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.3.2004 in Berlin beschlossen und den unterzeichneten Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist befugt Satzungsänderungen die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind eigenständig durchzuführen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Zustimmung vorzulegen.